

Aufsichtsrat (AR)

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Aufsichtsrat
der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
2 Vorsitzender des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter	3
3 Einberufung von Sitzungen.....	4
4 Sitzungen und Beschlussfassungen	5
5 Vertraulichkeit / Rückgabepflicht	7
6 Ausschüsse	7
6.1 Innere Ordnung	7
6.2 Ständiger Ausschuss	8
6.3 Personalausschuss	9
6.4 Vergütungsausschuss.....	9
6.5 Prüfungsausschuss.....	10
6.6 Nominierungsausschuss	10
6.7 Vermittlungsausschuss.....	10
7 Arbeitssprache	11
8 Inkrafttreten und Geltungsdauer	11

1 Allgemeines

- 1.1 Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht die Geschäftsführung. Er übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Mitbestimmungsvereinbarung, dieser Geschäftsordnung und der ergänzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.
- 1.2 Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.

2 Vorsitzender¹ des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- 2.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrats in einer konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung gewählt, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt worden sind.
- 2.2 Die Wahlen gemäß Ziff. 2.1 können auch schriftlich oder mittels elektronischer Medien² durchgeführt werden.
- 2.3 Endet das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Stellvertreters im Laufe der Amtszeit, so ist ein Nachfolger spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte zu wählen. Eine besondere Ankündigung dieser Wahl ist nicht erforderlich.
- 2.4 Ist weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein Stellvertreter gewählt, so nimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt. Das betreffende Aufsichtsratsmitglied hat keine zweite Stimme im Sinne von § 13 Abs. 2 der Satzung.
- 2.5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist befugt, auf der Grundlage von Beschlüssen Erklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben. Er unterzeichnet insbesondere die Niederschriften sowie sonstige Urkunden und Veröffentlichungen des Aufsichtsrats. Versicherungsaufsichtliche Vorgaben bleiben unberührt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, und berät mit ihm vor allem Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance des Unternehmens.
- 2.6 Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Er hat keine zweite Stimme im Sinne von § 13 Abs. 2 der

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

² Elektronische Medien umfassen insbesondere den von der Gesellschaft bereit gestellten „Virtuellen Projektraum“.

Satzung. Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch dessen Stellvertreter verhindert, gilt Ziff. 2.4 entsprechend.

3 Einberufung von Sitzungen

- 3.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe des Termins und des Orts mit einer Frist von nicht weniger als vierzehn Tagen mittels elektronischer Medien ein, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Zugänglichmachung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- 3.2 In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen abgekürzt und gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch eingeladen werden. Die Einberufungsfrist soll jedoch auch in solchen Fällen mindestens zwei Tage betragen. Ziff. 3.1 S. 2 gilt entsprechend.
- 3.3 Sofern die Tagesordnung nicht bereits mit der Einberufung zur Verfügung gestellt wurde, ist diese mit einer Frist von nicht weniger als vierzehn Tagen vor der Sitzung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mittels elektronischer Medien zur Verfügung zu stellen. Ziff. 3.1 S. 2 und Ziff. 3.2 gelten entsprechend.
- 3.4 Der Aufsichtsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen vierzehn Tagen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zudem berechtigt, Anträge zur Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als zehn Tagen vor dem Sitzungstermin in Textform beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu stellen; die Anträge sind zu begründen. Ziff. 3.1 S. 2 gilt entsprechend. Rechtzeitig gestellte und begründete Anträge hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats mittels elektronischer Medien zur Verfügung zu stellen. Verspätet gestellte oder verspätet begründete Anträge sind in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln, es sei denn, kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht der sofortigen Behandlung.

- 3.5 Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen bedarf es auch keiner Tagesordnung.
- 3.6 Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig, in der Regel mit einer Frist von nicht weniger als sechs Tagen vor der Sitzung zugänglich gemacht. Ziff. 3.1 S. 2 gilt entsprechend. Die entscheidungsnotwendigen Unterlagen sollen so rechtzeitig vor der Sitzung

zugänglich gemacht werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Die Prüfungsberichte werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats vor der Bilanzaufsichtsratssitzung übermittelt.

4 Sitzungen und Beschlussfassungen

- 4.1 Sitzungen des Aufsichtsrats sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzungen). Die Bilanzaufsichtsratssitzung findet stets als Präsenzsitzung statt. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt, können Sitzungen des Aufsichtsrats auch unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. auch als Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats unter Nutzung elektronischer Medien an Sitzungen (einschließlich der Bilanzaufsichtsratssitzung) teilnehmen.
- 4.2 Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann Dritten, insbesondere Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Teilnahme während der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Gesetzliche Teilnahmerechte bleiben unberührt. Er kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen.
- 4.3 Über das Verfahren bei Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie bei Vorliegen mehrerer Anträge zu einem Tagesordnungspunkt die Reihenfolge der Abstimmungen.

Er kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung vertagen; dies gilt nicht im Falle der Ziff. 3.4.
- 4.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 4.1 auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder mittels elektronischer Medien gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt. Die Stimme ist innerhalb von sechs Tagen gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzugeben, wenn nicht in der Aufforderung zur Stimmabgabe etwas anderes bestimmt ist. Nach Ablauf der Frist stellt der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Ergebnis der Beschlussfassung fest und fertigt eine Niederschrift über die Beschlussfassung an, die er den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zur Verfügung stellt.
- 4.5 Beschlussfassungen sind auch in Kombination der Beschlusswege möglich, insbesondere auch in Telefon- oder Videokonferenzen.
- 4.6 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats in einer Sitzung teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben, auch mittels elektronischer Medien, überreichen lassen. Können nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen und geben die verhinderten Mitglieder zu einem bestimmten

Beschlussantrag ihre Stimme nicht gemäß Satz 1 ab, so ist die Beschlussfassung hierüber auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats zu vertagen. Dies gilt nicht, wenn vor der Beschlussfassung festgestellt wird, dass die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern an der Beschlussfassung teilnimmt. In der nächsten Sitzung kann eine weitere Vertagung zu demselben Tagesordnungspunkt nur verlangt werden, wenn die verhinderten Mitglieder des Aufsichtsrats nicht die Möglichkeit hatten, ihre Stimme gemäß Satz 1 abzugeben.

- 4.7 Zu Tagesordnungspunkten, die nicht oder nicht rechtzeitig angekündigt waren, kann ein Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die an dieser Sitzung nicht teilnehmen konnten, ist, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht eine abweichende Frist bestimmt, innerhalb von sechs Tagen Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme schriftlich oder mittels elektronischer Medien an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übermitteln. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der nachträglich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben. Ziff. 4.4 S. 3 gilt entsprechend.
- 4.8 Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und entweder zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats, oder fünfzehn Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- 4.9 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt § 13 Abs. 2 der Satzung.
- 4.10 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zugänglich zu machen. Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der Regel in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats. Werden Beschlüsse ausnahmsweise bereits in der Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausgefertigt und unterzeichnet, ist ein Widerspruch nur während der Sitzung zulässig.

Die Regelungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.

5 Vertraulichkeit / Rückgabepflicht

- 5.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse, insbesondere über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft, eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder eines Gruppenunternehmens im versicherungsaufsichtsrechtlichen Sinne beeinträchtigen könnte und die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Dies gilt auch für den Verlauf der Beratungen, die Stellungnahmen, die Stimmabgabe sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Insbesondere dürfen vertrauliche Berichte sowie noch nicht veröffentlichte Finanzinformationen nicht an Dritte weitergegeben werden. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Übermittlung vertraulicher Informationen mittels elektronischer Medien die vorhandenen Verschlüsselungstechniken nutzen. Die Vertraulichkeit ist auch sicherzustellen, wenn Mitarbeiter oder Sachverständige eingeschaltet werden. Dies ist nur dann und insoweit zulässig, als es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- 5.2 In Zweifelsfällen stimmt sich das Mitglied des Aufsichtsrats vor der Weitergabe von Informationen an Dritte mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ab.
- 5.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Amtes.
- 5.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse im Sinne von Ziff. 5.1 beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übermitteln oder zu löschen und die Vernichtung anzuzeigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

6 Ausschüsse

6.1 Innere Ordnung

- 6.1.1 Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse, namentlich den Ständigen Ausschuss, den Personalausschuss, den Vergütungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss und den Vermittlungsausschuss.
- 6.1.2 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, beschließt der Aufsichtsrat über die Besetzung der Ausschüsse jeweils auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats nach den allgemeinen Mehrheitserfordernissen. Die Ziff. 2.1 und 2.2 gelten entsprechend. Scheidet während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder aus dem Ausschuss aus, so hat der Aufsichtsrat schnellstmöglich Wahlen zur Ergänzung des betreffenden Ausschusses durchzuführen; Satz 1 findet Anwendung.

- 6.1.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in den Ausschüssen, sofern der Aufsichtsrat für einzelne Ausschüsse nichts Abweichendes bestimmt. Ziff. 6.1.2 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 6.1.4 Über die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie von Dritten an den Ausschusssitzungen entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.
- 6.1.5 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Ausschüsse beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 6.1.6 Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Ständigen Ausschuss, im Personalausschuss, im Vergütungsausschuss, im Prüfungsausschuss und im Nominierungsausschuss hat der Ausschussvorsitzende bei Stimmengleichheit zwei Stimmen.
- 6.1.7 Dem Aufsichtsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten. In dringenden Angelegenheiten nimmt der Ausschussvorsitzende unverzüglich Kontakt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf.
- 6.1.8 Im Übrigen gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Vorgaben sinngemäß, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

6.2 Ständiger Ausschuss

Dem Ständigen Ausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt. Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ausschusses, an der Beschlussfassung teilnehmen.

Dem Ständigen Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:

- 6.2.1 Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Ausschüsse des Aufsichtsrats.
- 6.2.2 Zustimmung zu Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, insbesondere zu Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen (§ 114 AktG).
- 6.2.3 Einwilligung zu Krediten nach § 89 AktG, soweit nicht der Personalausschuss gemäß Ziff. 6.3.2 oder 6.3.5 zuständig ist.
- 6.2.4 Einwilligung zu Krediten nach § 115 AktG.
- 6.2.5 Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen (internes Verfahren nach § 111a Abs. 2 AktG).

- 6.2.6 Vorbereitung des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex sowie der Erklärung zur Unternehmensführung.
- 6.2.7 Vorbereitung der Beurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats insgesamt und seiner Ausschüsse (Selbstbeurteilung).
- 6.2.8 Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen.

6.3 Personalausschuss

Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats an.

Dem Personalausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:

- 6.3.1 Vorbereitung der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie langfristige Nachfolgeplanung zusammen mit dem Vorstand, einschließlich Vorbereitung der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand.
- 6.3.2 Abschluss, Beendigung sowie Änderung der Anstellungs-, Pensions- und sonstigen Verträge der Vorstandsmitglieder mit der Gesellschaft, soweit nicht nach Ziff. 6.4 der Vergütungsausschuss oder nach dem Gesetz der Aufsichtsrat zuständig ist.
- 6.3.3 Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG).
- 6.3.4 Vorbereitung des Beschlusses über die Geschäftsverteilung des Vorstands.
- 6.3.5 Einwilligung zu Krediten nach § 89 AktG, sofern die Kredite Vorstandsmitgliedern, ihren Ehegatten, Lebenspartnern oder minderjährigen Kindern sowie Dritten, die für Rechnung der vorgenannten Personen handeln, gewährt werden.
- 6.3.6 Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere zur Annahme von Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnlichen Mandaten durch Mitglieder des Vorstands.
- 6.3.7 Einwilligung zu Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 88 Abs. 1 AktG.

6.4 Vergütungsausschuss

Dem Vergütungsausschuss gehören drei Mitglieder des Aufsichtsrats an.

Dem Vergütungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats über

- 6.4.1 die Festlegung, Änderung und regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand;
- 6.4.2 die Festlegung und Überprüfung der konkreten Ziel- und Maximal-Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder;

- 6.4.3 die Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile, die Festlegung der Leistungskriterien und Ziele für die variable Vergütung, deren Bewertung sowie die Festlegung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu gewährenden variablen Vergütung. Die Bewertung kann unter Einbindung des Personalausschusses erfolgen;
- 6.4.4 die vergütungsrelevanten Bestandteile der Vorstandsverträge;
- 6.4.5 die Vergütungsberichterstattung, soweit diese die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung betrifft.

6.5 Prüfungsausschuss

- 6.5.1 Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an.
- 6.5.2 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss, in der insbesondere die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses festgelegt sind.

6.6 Nominierungsausschuss

Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und mindestens zwei weitere Mitglieder, in jedem Fall aber nur Vertreter der Anteilseigner an. Sie werden von den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat gewählt.

Der Nominierungsausschuss

- 6.6.1 schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor;
- 6.6.2 unterstützt den Vorstand bei einem Antrag zur gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner;
- 6.6.3 schlägt dem Aufsichtsrat für die Wahl der Anteilseignervertreter in die Ausschüsse des Aufsichtsrats geeignete Kandidaten vor;
- 6.6.4 schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für die Vorsitzenden der Ausschüsse vor.

6.7 Vermittlungsausschuss

- 6.7.1 Dem Vermittlungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewähltes Mitglied an. Der Vermittlungsausschuss ist unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der in § 13 Abs. 3 der Satzung bezeichneten Aufgabe zu bilden.
- 6.7.2 Der Vermittlungsausschuss tritt bei Bedarf unverzüglich zusammen, in der Regel binnen drei Tagen.

6.7.3 Kommt eine Bestellung der Vorstandsmitglieder mit der nach § 13 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft erforderlichen Mehrheit nicht zustande, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats bei der zweiten Abstimmung zwei Stimmen. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 108 Abs. 3 AktG anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

7 Arbeitssprache

Arbeitssprache ist deutsch.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

8.1 Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt am 16. Oktober 2020 in Kraft.

8.2 Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung; zur Änderung oder Aufhebung bedarf es eines Beschlusses des jeweils amtierenden Aufsichtsrats.

Vom Aufsichtsrat beschlossen in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020.

gez. Dr. Nikolaus von Bomhard, Vorsitzender des Aufsichtsrats